

**Beitragsordnung des Vereins ZukunftsRegion Westpfalz e.V.**  
(nachfolgend Verein genannt)  
gültig ab 01.01.2024

---

**§ 1 Grundsatz**

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins auf Vorschlag des Vorstandes geändert werden (§ 3 (1) der Satzung).

**§ 2 Beschlüsse**

Die Mitgliederversammlung beschließt mit absoluter Mehrheit auf Vorschlag des Vorstandes die Höhe der Beiträge (§ 3 (1) der Satzung).

**§ 3 Beitragsbemessung**

(1) Der Jahresbeitrag ist gestaffelt und beträgt nach folgender Aufstellung:

<b>Natürliche Personen</b>	100,00 EUR
<b>Juristische Personen</b>	
Ortsgemeinden	150,00 EUR
Verbandsgemeinden, kreisangehörige Städte, Kreisstädte	300,00 EUR
Kreisfreie Städte, Landkreise und höhere Kommunalverbände	800,00 EUR
Teilorganisationen von Mitgliedsgebietskörperschaften	beitragsfrei
Rechtlich unselbständige Bildungseinrichtungen (Lehrstühle, Schulen, ...)	100,00 EUR
Institutionen, Körperschaften des öffentlichen Rechts	600,00 EUR
Vereine (ermäßigter Tarif)*	100,00 EUR
Vereine	250,00 EUR
Banken und Sparkassen	1.250,00 EUR
<b>Unternehmen (mit Jahresumsatz in EUR), Mindestbeitrag</b>	
< 500.000	120,00 EUR
500.000 – 2.500.000	250,00 EUR
2.500.000 – 5.000.000	625,00 EUR
> 5.000.000	1.250,00 EUR

\* Kleine Vereine mit unter 100 Mitgliedern und ohne hauptamtliche/n Mitarbeiter/in, die sich schwerpunktmäßig für sportliche, kulturelle oder soziale Zwecke einsetzen, haben die Möglichkeit, einen ermäßigten Beitrag zu zahlen.

- (2) Der Mindestbeitrag für Unternehmen gem. Abs. 1 kann durch freiwillige Leistung in beliebiger Höhe aufgestockt werden.
- (3) Für die Bemessung der Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (4) Tritt lediglich eine lokale oder regionale Vertretung / Agentur eines Unternehmens mit Sitz außerhalb der Region Westpfalz bei, ist dessen Umsatz maßgeblich für dessen Beitragseinstufung. Im Mitgliederverzeichnis ist in diesem Falle die Tatsache kenntlich zu machen, dass es sich bei diesem Mitglied nicht um das gesamte Unternehmen handelt, sondern um eine bestimmte lokale / regionale Vertretung.
- (5) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein die zur Bemessung des Beitrags erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Kommt das Mitglied der Auskunftspflicht nicht bis spätestens zwei Monate vor Beginn des Beitragsjahres nach, kann die Bemessungsgrundlage geschätzt werden.
- (6) Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
- (7) Für jede Rücklastschrift nach erteilter Einzugsermächtigung oder Mahnung wird vom Verein eine pauschale Bearbeitungsgebühr von jeweils 10,-- EUR erhoben.
- (8) Bei Vereinseintritt ist grundsätzlich der volle jeweilige Jahresbeitrag sofort fällig. Zahlungsfrist sind in diesem Falle 30 Tage ab Beschluss des Vorstandes zur Aufnahme des neuen Mitglieds.
- (10) Die Beitragserhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

#### **§ 4 Vereinskonto**

Institut       **Sparkasse Kaiserslautern**  
BLZ             **540 502 20**  
Konto-Nr.      **55 88 33**  
IBAN            **DE 60 5405 0220 0000 5588 33**  
SWIFT-BIC      **MALADE51KLK**

Die Nutzung anderer Konten ist nicht zulässig und wird nicht als Zahlung anerkannt.

#### **§ 5 Vereinsaustritt**

Bei Vereinsaustritt gem. § 5 (2) der Satzung besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des geleisteten Jahresbeitrags oder Teilen hiervon.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Die vorstehende Beitragsordnung ist mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 21.11.2023 in Kraft getreten und gilt ab 01.01.2024.